



Fachbereich WD 7

Strafrechtliche Grenzen im Meinungsstreit
Zur Rechtslage im europäischen Ausland

Strafrechtliche Grenzen im Meinungsstreit
Zur Rechtslage im europäischen Ausland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 031/26
Abschluss der Arbeit: 30.04.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in Deutschland	5
3.	Rechtslage in ausgewählten europäischen Staaten	7
3.1.	Belgien	7
3.2.	Dänemark	10
3.3.	Frankreich	11
3.4.	Italien	13
3.5.	Österreich	14
3.6.	Polen	16
3.7.	Schweden	17
3.8.	Schweiz	18
3.9.	Spanien	19
3.10.	Vereinigtes Königreich	21
4.	Fazit	23

1. Einleitung

Im öffentlichen Meinungsstreit besteht in Deutschland grundsätzlich ein breiter Korridor zulässiger, von der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG¹ geschützter Äußerungsmöglichkeiten. Grenzenlos ist die Meinungsäußerungsfreiheit allerdings nicht: Gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG wird sie beschränkt in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Ein Teil jener Einschränkungen erfolgt durch strafrechtliche Regelungen. Diese Regelungen inkriminieren unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise verhetzende Äußerungen, also Äußerungen, die mit Bezug zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu Hass aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern. Auch manche Äußerungen mit Bezug zu Völkerrechtsverbrechen, insbesondere auch mit Bezug zum Nationalsozialismus, werden unter Strafe gestellt. Und schließlich können auch herabwürdigende Äußerungen über Einzelpersonen strafbar und damit nicht mehr von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sein, wobei hier zum Teil besondere Normen für Äußerungen in Bezug auf Politiker bestehen.

Es ist immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher Debatten und juristischer Prüfung, ob Tendenzen bestehen oder drohen, die Meinungsäußerungsfreiheit über das notwendige Maß hinaus einzuschränken.² In diesem Zusammenhang wird bisweilen auch angeführt, dass die deutschen Regelungen im internationalen Vergleich – namentlich gegenüber den USA – eher restriktiv seien.³

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

2 Vgl. etwa Hoven, Ehre, wem Kritik gebührt? § 188 StGB und die verfassungsrechtlichen Grenzen des strafrechtlichen Ehrschutzes von Politikern, verfassungsblog 22.08.2025 (<https://verfassungsblog.de/ehre-wem-kritik-gebuehrt/>); Leitmeier, Zwischenruf: Meinungsfreiheit in Deutschland – in akuter Gefahr? HRRS 2025, 174 (<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/25-06/index.php?sz=7>); Steinhoff, Der Volksverhetzungsparagraf passt nicht in eine liberale Demokratie, Cicero vom 19.08.2025 (<https://www.cicero.de/innenpolitik/deutsche-meinungsfreiheit-und-amerikanisches-first-amendment-der-volksverhetzungsparagraf-passt-nicht-in-eine-liberale-demokratie>); Kolter, „Das Strafrecht ist keine moralische Superinstanz“: Interview mit Tatjana Hörnle, LTO 27.10.2025 (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/tabu-meinungsfreiheit-86a-strafrecht-aeusserungsdelikt-volksverhetzung-beleidigung>); „Viele Beobachter schockiert“ – „The Economist“ sieht Meinungsfreiheit in Deutschland in Gefahr, Die Welt vom 22.04.2025 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article255985932/The-Economist-sieht-deutsche-Meinungsfreiheit-gefaehrdet.html>). Zu potentiellen Spannungsfeld zwischen § 130 StGB und Artikel 5 GG vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, § 130 Abs. 5 StGB n.F. und die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 151/22, 21.12.2022 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/963524/WD-3-151-22-pdf.pdf>).

3 Vgl. etwa Steinhoff a.a.O. (siehe vorhergehende Fußnote); Randall, Unbegrenzte Meinungsfreiheit? Das Beispiel der USA, Tangram 2019, S. 79 (https://www.ekr.admin.ch/pdf/Tangram_43.pdf#page=79); Morgenstern, Comparing Freedom of Speech in the United States and Germany, Cardozo International & Comparative Law Review (CICLR), 02.04.2025 (<https://larc.cardozo.yu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1126&context=ciclr-online#:~:text=In%20Germany%2C%20the%20right%20to,of%20hate%20speech.%5B10%5D>).

Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Sachstand hinsichtlich einer repräsentativen Auswahl von europäischen Ländern⁴ kursorisch betrachtet werden, ob und gegebenenfalls in welcher Ausgestaltung dort vergleichbare strafrechtliche Regelungen existieren.⁵

2. Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ist die Volksverhetzung in § 130 StGB geregelt⁶:

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der

4 Zum Vergleich zu den USA vgl. etwa Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Schutz der Meinungsfreiheit in Deutschland und in den USA, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 052/18, 06.03.2018 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/556742/b5134f621e8813c184fce1a82cb0df9e/wd-3-052-18-pdf-data.pdf>).

5 Die Bestandsaufnahme beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Tatbestandsebene, also auf das „Ob“ der Strafbarkeit. Etwaige besonders auf die Motivation abstellende Strafzumessungsregelungen, also hinsichtlich des „Wie“ der Strafe, werden nicht behandelt. Aus dem Bereich der Ehrdelikte wird aus Platzgründen nur das Vorhandensein spezifischer Regelungen für Amtsträger und Politiker betrachtet.

6 Vgl. hierzu Trips-Hebert, Volksverhetzung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff Nr. 78/09, 02.10.2009 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/190798/a52bed78fd61296f7a3ea11e84e7c12e/volksverhetzung-data.pdf>) sowie Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung – Der neue Straftatbestand des § 130 Absatz 5 StGB, Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 111/22, 16.01.2023 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/934836/74495c11da75f696859849cfa81118ad/wd-7-111-22-pdf-data.pdf>).

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personengruppen auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personengruppen dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personengruppen oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personengruppen öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder grüßlich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personengruppe aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

(6) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3).

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, ist der Versuch strafbar.

(8) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5 gilt § 86 Absatz 4 entsprechend.

Zudem existiert seit 2021 der Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung:

§ 192a Verhetzende Beleidigung

Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre

Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinsichtlich Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung gibt es gesonderte Regelungen für gegen Politiker gerichtete Taten in § 188 StGB und – zum Antragserfordernis für eine Strafverfolgung – § 194 Absatz 1 Satz 3 StGB:⁷

§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Rechtslage in ausgewählten europäischen Staaten⁸

3.1. Belgien

In Belgien wurde 2024 ein neues Strafgesetzbuch⁹ verabschiedet, das zum 1. September 2026 in Kraft treten soll.¹⁰ Gegen Verhetzung gerichtete Straftatbestände sind in diesem Gesetzbuch im

7 Vgl. Trips-Hebert, Der Straftatbestand der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung (§ 188 Absatz 1 StGB), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff Nr. 18/24 vom 22.11.2024 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/1030684/3dbb36ace9c1b2d2b614c5d9edead227/Der-Straftatbestand-der-gegen-Personen-des-politischen-Lebens-gerichteten-Beleidigung-188-Absatz-1-StGB-.pdf>). Kritisch Hoven, Ehre, wem Kritik gebührt? § 188 StGB und die verfassungsrechtlichen Grenzen des strafrechtlichen Ehrschutzes von Politikern, verfassungsblog 22.08.2025 (<https://verfassungsblog.de/ehre-wem-kritik-gebuehrt/>).

8 Insoweit in diesem Gliederungspunkt nicht explizit als offiziell gekennzeichnete deutsche Übersetzungen von ausländischen Regelungen aufgeführt werden, handelt es sich um für die vorliegende Arbeit auch unter Einsatz verschiedener Übersetzungstools angefertigter Arbeitsübersetzungen ohne Anspruch auf Richtigkeit.

9 Strafgesetzbuch vom 29. Februar 2024, Buch 1 (Art. 1 bis 78): Belgisches Staatsblatt vom 12. Dezember 2024, Err. vom 12. Dezember 2024, Buch 2 (Art. 79 bis 691): Belgisches Staatsblatt vom 11. März 2025, Err. vom 11. März 2025. Offizielle deutsche Übersetzung der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ), abrufbar unter <https://www.scta.be/de/ubersetzungen/17772>. Nachfolgend abgekürzt als „BelgStGB“.

10 Vgl. Service public fédéral justice, Nouveau Code Pénal: entrée en vigueur reportée, Meldung vom 20.03.2026, (https://justice.belgium.be/fr/nouvelles/autres_communiqués/nouveau_code_penal_entree_en_vigueur_reportee#:~:text=L'entr%C3%A9e%20en%20vigueur%20du,1%E1%B5%89%CA%B3%20septembre%202026).

Kapitel 7 (Verletzungen der Menschenwürde und Missbrauch der schutzbedürftigen Lage des Opfers) in Abschnitt 1 (Straftaten in Bezug auf die Ahndung der Diskriminierung, der Anstiftung zu Hass und der Holocaustleugnung) enthalten:

Art. 250 - Anstiftung zur Diskriminierung oder zum Rassenhass

Anstiftung zur Diskriminierung oder zum Rassenhass besteht darin, in der Öffentlichkeit eine der folgenden Verhaltensweisen an den Tag zu legen:

1. Anstiftung zur Diskriminierung gegenüber einer Person aufgrund eines oder mehrerer in Artikel 249 Absatz 2 erwähnter geschützter Merkmale,
2. Anstiftung zu Hass oder Gewalt gegenüber einer Person aufgrund eines oder mehrerer in Artikel 249 Absatz 2 erwähnter geschützter Merkmale,
3. Anstiftung zur Diskriminierung oder Segregation gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern aufgrund eines oder mehrerer in Artikel 249 Absatz 2 erwähnter geschützter Merkmale,
4. Anstiftung zu Hass oder Gewalt gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern aufgrund eines oder mehrerer in Artikel 249 Absatz 2 erwähnter geschützter Merkmale,
5. Taten, die ein in Artikel 82 erwähntes Verbrechen des Völkermords, ein in Artikel 83 erwähntes Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein in den Artikeln 84 bis 88 erwähntes Kriegsverbrechen darstellen und als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Gerichts festgestellt worden sind, leugnen, grob verharmlosen, zu rechtfertigen versuchen oder billigen, wissend oder wissen müssend, dass entweder eine Person oder eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder ihre Mitglieder aufgrund eines oder mehrerer in Artikel 249 Absatz 2 erwähnter geschützter Merkmale oder aufgrund der Religion im Sinne von Artikel 1 § 3 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch diese Verhaltensweise Diskriminierung, Hass oder Gewalt ausgesetzt sein könnten.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 2¹¹ bestraft.

Der in Bezug genommene Artikel 249 Absatz 2 BelgStGB bestimmt als „geschützte Merkmale“:

angebliche Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Schwangerschaft, Entbindung, Stillen, medizinisch assistierte

11 Die Strafstufen sind in Artikel 36 BelgStGB geregelt. Eine Strafe der Stufe 2 besteht hiernach aus einer der folgenden Strafen: 1. Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu höchstens drei Jahren, 2. Behandlung unter Freiheitsentziehung von sechs Monaten bis zu höchstens zwei Jahren, 3. Strafe unter elektronischer Überwachung mit einer Dauer von einem Monat bis zu höchstens einem Jahr, 4. Arbeitsstrafe von mehr als hundertzwanzig Stunden bis zu höchstens dreihundert Stunden, 5. Bewährungsstrafe von mehr als zwölf Monaten bis zu höchstens zwei Jahren oder 6. Verurteilung durch Schuldigerklärung.

Fortpflanzung, Elternschaft, familiäre Pflichten, medizinische oder soziale Transition, Genderidentität, Genderausdruck, Geschlechtsmerkmale, sexuelle Ausrichtung, Personenstand, Geburt, Alter, Vermögen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gesundheitszustand, Behinderung, Sprache, politische Überzeugung, gewerkschaftliche Überzeugung, körperliches oder genetisches Merkmal, soziale Herkunft oder soziale Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird.

Gemäß Art. 251 BelgStGB ist die Verbreitung von „rassischem Gedankengut“ strafbar, die definiert wird als die „die Verbreitung in der Öffentlichkeit von Gedankengut, das auf rassischer Überlegenheit oder Rassenhass beruht.“ Art. 256 BelgStGB stellt die Holocaustleugnung unter Strafe, also „die öffentliche Leugnung, grobe Verharmlosung, versuchte Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Verbrechens des Völkermordes.“

Zudem enthält das zukünftige belgische Strafgesetzbuch einen gesonderten Tatbestand, der die Leugnung des Holocausts unter Strafe stellt:

Art. 256 - Holocaustleugnung

Holocaustleugnung ist die öffentliche Leugnung, grobe Verharmlosung, versuchte Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Verbrechens des Völkermordes.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 2 bestraft.

Der Richter kann ebenfalls die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Artikel 58 anordnen.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist der Begriff "Verbrechen des Völkermordes" im Sinne von Artikel 2 der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstehen.

Des Weiteren umfasst das belgische Strafgesetzbuch neben den allgemeinen Beleidigungstatbeständen auch spezifisch die Beleidigung von Amtsträgern inkriminierende Tatbestände, wobei sich der Amtsträgerbegriff auch auf Abgeordnete erstreckt:

Art. 247 - Beleidigung von Amtsträgern

Beleidigung von Amtsträgern besteht darin, einen Minister oder Staatssekretär, ein Parlamentsmitglied, einen Magistraten, einen juristischen Mitarbeiter eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eine Person, die eine öffentliche Funktion ausübt, einen Zeugen, ein Mitglied des Geschworenengerichtes, einen Diener des Kultes oder einen Amtsträger bei Feierlichkeiten einer nichtkonfessionellen Weltanschauung durch Handlungen, Worte, Gesten oder Drohungen zu beleidigen, wenn die Straftat anlässlich der Ausübung dieser Funktion begangen wird, und dies mit dem Ziel, die geschützte Person lächerlich zu machen.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 1¹² bestraft.

Art. 248 - Erschwerender Faktor

Im Fall einer in vorliegendem Abschnitt erwähnten Straftat berücksichtigt das Gericht bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere, ob die Straftat in einer gesetzgebenden Versammlung oder in der Sitzung eines Gerichtshofs oder eines Gerichts begangen wurde.

Auch die Majestätsbeleidigung wird im belgischen StGB in einem gesonderten Straftatbestand geregelt – allerdings in Reaktion auf eine einschlägige Entscheidung des belgischen Verfassungsgerichts¹³ nunmehr im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage mit denselben Voraussetzungen und derselben Strafdrohung wie die einfache Beleidigung:

Art. 561 - Majestätsbeleidigung

Majestätsbeleidigung ist die Beleidigung durch Handlungen, Worte, Gesten oder Drohungen gegen den König, den mutmaßlichen Thronfolger, deren Ehepartner oder den Regenten mit der Absicht, die geschützte Person lächerlich zu machen.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft.

3.2. Dänemark

Im dänischen Strafgesetzbuch¹⁴ existiert keine direkte Entsprechung zum deutschen Volksverhetzungstatbestand. Auch spezifische strafrechtliche Regelungen zur Holocaustleugnung existieren nicht, ebenso wenig wie spezifisch auf Politiker bezogene Ehrverletzungsdelikte. Das öffentliche Bedrohen oder Herabwürdigen von Personengruppen aufgrund gruppenbezogener Merkmale wird allerdings durch den so genannten „Rassismusparagrafen“¹⁵ unter Strafe gestellt:

§ 266 b. Wer öffentlich oder in der Absicht, eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, Äußerungen oder sonstige Mitteilungen tätigt, durch die eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung

12 Eine Strafe der Stufe 1 besteht gemäß Artikel 36 BelgStGB aus einer der folgenden Strafen: 1. Geldbuße von 200 bis zu höchstens 20.000 EUR, 2. Arbeitsstrafe von zwanzig Stunden bis zu höchstens hundertzwanzig Stunden, 3. Bewährungsstrafe von sechs bis zu höchstens zwölf Monaten, 4. Einziehungsstrafe einschließlich Strafe der erweiterten Einziehung, 5. Geldstrafe, die auf der Grundlage des von der Straftat erwarteten oder durch sie erzielten Vorteils festgelegt wird oder 6. Verurteilung durch Schuldigerklärung.

13 Vgl. Kelnberger, Der König ist jetzt ein normaler Belgier, Süddeutsche Zeitung vom 29.10.2021 (<https://www.sueddeutsche.de/panorama/belgien-koenigshaus-rapper-valtonyc-majestaetsbeleidigung-pablo-hasel-philippe-1.5452475>); Luxen, Majestätsbeleidigung wird nicht mehr mit Gefängnis bestraft, aber Verleumdung des Königs wohl, 07.01.2023 (<https://www.vrt.be/vrtnws/de/2023/01/07/majestaetsbeleidigung-wird-nicht-mehr-mit-gefängnis-bestaft-a/>).

14 Straffeloven, Gesetz Nr. 871 vom 04.07.2014 (<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2014/871>).

15 Vgl. vertiefend – insbesondere zur Genese des Paragrafen – Bak, Racismeparagraffen 1939, 13.10.2025, abrufbar unter https://danmarkshistorien.lex.dk/Racismeparagraffen_1939.

bedroht, verspottet oder herabgewürdigt wird, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Abs. 2. Bei der Strafzumessung ist es als besonders erschwerender Umstand zu berücksichtigen, wenn die Tat den Charakter einer Propagandatätigkeit hat.

3.3. Frankreich

In Frankreich bestehen strafrechtliche Regelungen gegen verhetzendes Verhalten in unterschiedlichen Gesetzen, je nachdem, ob die Handlung öffentlich oder nichtöffentlich begangen wird. Die öffentliche Begehungsweise ist im französischen Pressegesetz niedergelegt:

Artikel 24 Pressegesetz¹⁶

(...) Diejenigen, die durch eines der in Artikel 23 genannten Mittel zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation, Rasse oder Religion angestiftet haben, werden mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 45.000 Euro oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Mit den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Strafen werden diejenigen bestraft, die mit denselben Mitteln Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Behinderung hervorgerufen oder die in den Artikeln 225-2 und 432-7 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Diskriminierungen gegen dieselben Personen verursacht haben.

Artikel 23 Pressegesetz

Als Mittäter einer als Verbrechen oder Vergehen eingestuften Handlung werden diejenigen bestraft, die entweder durch Reden, Rufe oder Drohungen an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder durch Schriften, Drucksachen, Zeichnungen, Druckgrafiken, Gemälde, Embleme, Bilder oder andere Träger der Schrift, des Wortes oder des Bildes, die an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen verkauft oder verteilt, zum Verkauf angeboten oder ausgestellt werden, oder durch Anschläge oder Plakate, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder durch jede Form der öffentlichen Wiedergabe auf elektronischem Wege den Täter oder die Täter unmittelbar zur Begehung dieser Handlung veranlasst haben, wenn die Anstiftung wirksam geworden ist.

Das nichtöffentliche Handeln wird im französischen Strafgesetzbuch (Code pénal)¹⁷ geregelt:

Artikel R625-7 Code pénal

16 Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse (<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/LE-GITEXT000006070722>).

17 Code pénal, abrufbar unter https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070719/.

Die nichtöffentliche Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer wahren oder vermeintlichen Herkunft oder Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation, angeblichen Rasse oder Religion wird mit der Geldstrafe bestraft, die für Übertretungen der 5. Klasse¹⁸ vorgesehen ist.

Mit derselben Strafe wird die nichtöffentliche Anstiftung zu Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Behinderung sowie die nichtöffentliche Provokation zu Diskriminierungen nach den Artikeln 225-2 und 432-7 gegen diese Personen geahndet.

Das Strafgesetzbuch sieht im Unterabschnitt der von Privatpersonen gegen die öffentliche Verwaltung begangenen Straftaten auch besondere Bestimmungen zum Schutz von Politikern¹⁹ gegen Beleidigungen vor:

Artikel 433-5 Code pénal

Als Beleidigung, die mit einer Geldstrafe von 7.500 Euro und einer gemeinnützigen Arbeit gemäß Artikel 131-8 geahndet wird, gelten Äußerungen, Gesten oder Drohungen, nicht veröffentlichte Schriften oder Bilder jeglicher Art oder das Versenden von Gegenständen jeglicher Art, die an eine mit einem öffentlichen Dienst betraute Person, an einen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder an ein Mitglied des Personals einer Gesundheitseinrichtung, eines Gesundheitszentrums, eines Pflegeheims, eines Geburtshauses, einer niedergelassenen Praxis eines Gesundheitsberufs, einer Apotheke, eines Anbieters häuslicher Gesundheitsdienste, eines medizinischen Labors, einer sozialen oder medizinisch-sozialen Einrichtung oder Dienststelle in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Auftrags gerichtet sind und die geeignet sind, ihre Würde oder die der ihr übertragenen Funktion gebührende Achtung zu verletzen.

(...)

-
- 18 Gemäß Artikel 131-13 Code pénal beträgt die Höhe der Geldbuße für Übertretungen der 5. Klasse „höchstens 1.500 Euro, wobei dieser Betrag im Wiederholungsfall auf 3.000 Euro erhöht werden kann, sofern die Regelung dies vorsieht, außer in den Fällen, in denen das Gesetz vorsieht, dass die Wiederholung des Verstoßes eine Straftat darstellt.“
- 19 Zum geschützten Personenkreis vgl. Abkari, Outrage: Un parlementaire est-il une «personne chargée d’une mission de Service public»? 21.12.2022 (<https://www.village-justice.com/articles/outrage-parlementaire-est-une-personne-chargee-une-mission-service-public.44603.html>); Antwort des frz. Justizministeriums auf eine Frage des Abg. Blanc, Question écrite n°00641 - 17e législature, JO Sénat du 10.04.2025, S. 1774 (<https://www.senat.fr/questions/base/2024/qSEQ241000641.html#answer>).

3.4. Italien

Das italienische Strafgesetzbuch (Codice penale)²⁰ sieht in seinem Abschnitt „Straftaten gegen die Gleichheit“ mit Art. 604-bis einen Tatbestand vor, der verhetzende Handlungen unter Strafe stellt und hierbei ausdrücklich auch die Leugnung oder Verharmlosung des Holocausts umfasst:

Art. 604-bis Codice penale

((Propaganda und Anstiftung zu Straftaten aus Gründen der rassistischen, ethnischen und religiösen Diskriminierung.)) ((Sofern die Tat keine schwerere Straftat darstellt, wird bestraft:

a) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 6.000 Euro, wer Ideen verbreitet, die auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruhen oder wer zu diskriminierenden Handlungen aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen aufstachelt oder solche Handlungen begeht;

b) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wer in irgendeiner Weise zu Gewalttaten oder zu Provokationen von Gewalt aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen anstiftet oder solche begeht.

Jede Organisation, Vereinigung, Bewegung oder Gruppe, deren Ziele die Anstiftung zu Diskriminierung oder Gewalt aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen umfassen, ist verboten. Wer sich an solchen Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen beteiligt oder deren Tätigkeit unterstützt, wird allein wegen der Beteiligung oder Unterstützung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft. Wer solche Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen fördert oder leitet, wird allein deswegen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

Eine Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren wird verhängt, wenn die Propaganda oder die Anstiftung und Aufwiegelung, die in einer Weise begangen werden, dass eine konkrete Gefahr der Verbreitung besteht, ganz oder teilweise auf der Leugnung, der schwerwiegenden Verharmlosung oder der Verherrlichung des Holocausts oder von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beruht, wie sie in den Artikeln 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs definiert sind.))

Spezifische Regelungen für die Beleidigung von Politikern kennt das italienische Strafrecht nicht, eine Strafbarkeit kann sich daher nur aufgrund allgemeiner Tatbestände wie Verleumdung oder übler Nachrede ergeben; die Beleidigung unter Anwesenden ist hingegen aufgrund einer Gesetzesreform im italienischen Recht seit 2016 kein Straftatbestand mehr, sondern zivilrechtlich

20 Codice penale, Königliches Dekret Nr. 1398 vom 19.10.1930, Stand: 01.04.2026 (<https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:regio.decreto:1930-10-19:1398>).

zu verfolgen und unter bestimmten Voraussetzungen als Ordnungswidrigkeit/Verwaltungsübertretung sanktioniert.²¹

3.5. Österreich

Das österreichische Strafgesetzbuch²² inkriminiert verhetzendes Verhalten in § 283:

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,

2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

21 Vgl. hierzu etwa Brenner, Beleidigung im Internet – hate speech, Gossip, Recht auf Kritik. Wann ist es eine Straftat? Gibt es Schadenersatz? 30.01.2024 (<https://kanzlei-brenner.it/rechtstipps/beleidigung-im-internet-hate-speech-gossip-recht-auf-kritik-wann-ist-es-eine-straftat-gibt-es-schadenersatz/>); Bianucci, Verbale Aggressionen und Drohungen: Wann wird das Verhalten zur Straftat? (<https://www.studiolegalebianucci.it/de/verbale-aggressionen-und-drohungen-wann-wird-das-verhalten-zur-straftat/>); Schramm/Tschurtschenthaler, Beleidigung, Verleumdung und Schadenersatz im Strafverfahren fordern, 2022 (<https://www.schramm.it/beleidigung-verleumdung-und-schadenersatz-im-strafverfahren-fordern/>).

22 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 (NR: GP XIII RV 30 AB 959 S. 84. BR: S. 326. NR: Einspr. d. BR: 1000 AB 1011 S. 98.), abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Zusammenhang mit dem Verbot der NSDAP enthält das österreichische Recht verschiedene Straftatbestände im Verbotsgesetz²³, die u.a. auch die „Leugnung des nationalsozialistischen Völkermords und der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ unter Strafe stellen:

§ 3h. (1) Wer öffentlich den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, ist, wenn die Tat nicht nach § 3g mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst auf eine Weise begeht, dass sie vielen Menschen zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Tat ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Unterlassung der Verhinderung einer nach §§ 3a, 3b, 3d oder 3e mit Strafe bedrohten Handlung

§ 3i. Wer von einem Unternehmen der in §§ 3a, 3b, 3d oder 3e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 72 StGB) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Spezifische Normen, die neben den allgemeinen Tatbeständen die Beleidigung von Politikern besonders adressieren, existieren im österreichischen Strafrecht nicht.

23 Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – Verbotsg), StGBI. Nr. 13/1945 (<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10000207>).

3.6. Polen

Das polnische Strafgesetzbuch (Kodeks karny)²⁴ sieht eine Strafbarkeit verhetzender Verhaltensweisen in den Artikeln 256 und 257 vor:

Art. 256. § 1. Wer öffentlich für ein nationalsozialistisches, kommunistisches, faschistisches oder anderes totalitäres Staatssystem wirbt oder zu Hass aufgrund nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Unterschiede oder aufgrund von Konfessionslosigkeit aufstachelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 1a. Der gleichen Strafe unterliegt, wer öffentlich eine nationalsozialistische, kommunistische, faschistische oder eine zur Anwendung von Gewalt aufrufende Ideologie propagiert, um das politische oder gesellschaftliche Leben zu beeinflussen.

§ 2. Die in § 1 genannte Strafe wird verhängt gegen jeden, der zum Zwecke der Verbreitung einen Druck, eine Aufzeichnung oder einen anderen Gegenstand herstellt, aufzeichnet oder einführt, erwirbt, verkauft, anbietet, lagert, besitzt, präsentiert, transportiert oder versendet, der den in § 1 oder 1a genannten Inhalt enthält oder Träger nationalsozialistischer, kommunistischer, faschistischer oder anderer totalitärer Symbolik ist und in einer Weise verwendet wird, die dazu dient, den in § 1 oder 1a genannten Inhalt zu verbreiten.

§ 3. Der Täter einer in § 2 genannten verbotenen Handlung begeht keine Straftat, wenn er diese Handlung im Rahmen künstlerischer, pädagogischer, sammelnder oder wissenschaftlicher Tätigkeiten begangen hat.

§ 4. Im Falle einer Verurteilung wegen einer Straftat gemäß § 2 ordnet das Gericht die Einziehung der in § 2 genannten Gegenstände an, auch wenn diese nicht Eigentum des Täters sind.

§ 257. Wer eine Bevölkerungsgruppe oder eine einzelne Person wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit oder wegen ihrer Konfessionslosigkeit öffentlich beleidigt oder aus solchen Gründen die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Das polnische Strafrecht enthält keine Spezialregelung für die Beleidigung von Politikern. Allerdings erfolgt mittelbar eine gegenüber dem allgemeinen Beleidigungstatbestand besondere Regelung, indem bestimmte Politiker Amtsträgern gleichgestellt werden, deren Beleidigung wiederum gesondert geregelt ist:

24 Gesetz vom 06.06.1997, Strafgesetzbuch, Gesetzblatt 1997 Nr. 88, Pos. 553, abrufbar unter <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU19970880553/U/D19970553Lj.pdf> (nachfolgend: „PolnStGB“).

Art. 226. § 1. Wer einen Amtsträger oder eine ihm zur Unterstützung zur Seite gestellte Person während und im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten beleidigt,

wird mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkung oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 2. Die Bestimmung des Art. 222 § 2 findet entsprechende Anwendung.²⁵

§ 3. Wer ein verfassungsmäßiges Organ der Republik Polen öffentlich beleidigt oder herabwürdigt,

wird mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkung oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Gemäß Artikel 115 § 13 PolnStGB gelten als Amtsträger in diesem Sinne unter anderem der Präsident der Republik Polen, Abgeordnete, Senatoren, Gemeinderäte und die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Im Gegensatz zur Beleidigung von Privatpersonen findet hier eine Strafverfolgung von Amts wegen statt.

3.7. Schweden

In Schweden werden verhetzende Handlungen gegen Volksgruppen durch § 8 des 16. Kapitels des schwedischen Strafgesetzbuchs (Brottsbalk)²⁶ unter Strafe gestellt:

§ 8 Wer in einer verbreiteten Äußerung oder sonstigen Mitteilung gegen eine Volksgruppe, eine andere derartige Personengruppe oder eine Einzelperson innerhalb dieser Gruppen unter Bezugnahme auf Rasse, Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft, religiöse Überzeugung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität oder -ausdruck zu Gewalt aufruft, sie bedroht oder Verachtung für sie zum Ausdruck bringt, wird wegen Volksverhetzung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer in einer verbreiteten Äußerung oder sonstigen Mitteilung ein Verbrechen leugnet, entschuldigt oder offensichtlich verharmlost, das nach einem rechtskräftigen Urteil eines schwedischen Gerichts oder eines anerkannten internationalen Gerichts Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Verbrechen der Aggression darstellt oder diesen entspricht, wird ebenfalls wegen Volksverhetzung bestraft, sofern die Handlung geeignet ist, zu Gewalt gegen eine solche Gruppe oder Einzelperson, wie im ersten Absatz bezeichnet, aufzurufen, sie zu bedrohen oder Verachtung für sie zum Ausdruck zu bringen.

25 Diese Regelung besagt, dass das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung anwenden oder sogar von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn die Tathandlung durch das ungebührliche Verhalten eines Beamten oder einer ihm helfenden Person veranlasst wurde.

26 Brottsbalk (Strafgesetzbuch) (1962:700), Ausgefertigt am 21.12.1962, Änderungen eingearbeitet: bis SFS 2026:253, in Kraft getreten am 01.01.1965, (https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/brottsbalk-1962700_sfs-1962-700/).

Ist die Straftat geringfügig, so lautet die Strafe für geringfügige Volksverhetzung auf Geldstrafe.

Ist die Straftat schwerwiegend, so lautet die Strafe für schwere Volksverhetzung auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens vier Jahren. Bei der Beurteilung, ob die Tat schwerwiegend ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Botschaft einen besonders bedrohlichen oder beleidigenden Inhalt aufwies und an eine große Anzahl von Personen auf eine Weise verbreitet wurde, die geeignet war, erhebliche Aufmerksamkeit zu erregen.

Besondere Straftatbestände für die Beleidigung von Politikern existieren nicht.

3.8. Schweiz

Im schweizerischen Strafgesetzbuch²⁷ stellt die Strafnorm „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ (Artikel 261^{bis}) Handlungen unter Strafe, mit denen Menschen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit das gleichberechtigte Dasein ausdrücklich oder implizit abgesprochen wird. Auch das Leugnen eines Völkermordes kann strafbar sein.

Art. 261^{bis}

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Besondere Straftatbestände für die Beleidigung von Politikern existieren nicht.

27 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12.1937, Stand 01.01.2026 (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de).

3.9. Spanien

Das spanische Strafgesetzbuch (Codigo penal)²⁸ enthält in mit Artikel 510 einen Straftatbestand, der verhetzendes Verhalten sowie die Leugnung von Völkerrechtsverbrechen umfassend inkriminiert:

Art. 510.

(1) Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten²⁹ werden bestraft:

a) Wer direkt oder indirekt öffentlich Hass, Feindseligkeit, Diskriminierung oder Gewalt gegen eine Gruppe, einen Teil davon oder gegen eine bestimmte Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen oder anderen Gründen, die sich auf Ideologie, Religion oder Weltanschauung, familiäre Situation, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Ethnie, Rasse oder Nation, ihre nationale Herkunft, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung oder Identität, aus Gründen des Geschlechts, Aporophobie, Krankheit oder Behinderung fördert, propagiert oder dazu aufstachelt.

b) Wer Schriften oder sonstige Materialien oder Träger herstellt, verfasst, zum Zwecke der Verbreitung besitzt, Dritten zugänglich macht, verbreitet oder verkauft, die aufgrund ihres Inhalts geeignet sind, direkt oder indirekt Hass, Feindseligkeit, Diskriminierung oder Gewalt gegen eine Gruppe, einen Teil davon oder gegen eine bestimmte Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen oder anderen Gründen, die sich auf Ideologie, Religion oder Weltanschauung, familiäre Situation, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Ethnie, Rasse oder Nation, ihre nationale Herkunft, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung oder Identität, aus Gründen des Geschlechts, der Aporophobie, einer Krankheit oder einer Behinderung zu fördern, zu propagieren oder dazu anzustiften

c) Personen, die öffentlich Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle eines bewaffneten Konflikts leugnen, schwerwiegend verharmlosen oder verherrlichen oder deren Täter verherrlichen, sofern diese Verbrechen gegen eine Gruppe oder einen Teil derselben oder gegen eine bestimmte Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe begangen wurden, aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen oder anderen Gründen, die sich auf Ideologie, Religion oder Weltanschauung, die familiäre Situation oder die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Ethnie, Rasse oder Nation, ihre nationale Herkunft, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung oder Identität, aus Gründen des Geschlechts, der Aporophobie, einer Krankheit

28 Gesetz 10/1995 vom 23. Oktober über das Strafgesetzbuch (Codigo penal), «BOE» Nr. 281 vom 24.11.1995, Referenz: BOE-A-1995-25444 (<https://www.boe.es/buscar/pdf/1995/BOE-A-1995-25444-consolidado.pdf>).

29 Gemäß Artikel 50 ff. Codigo penal werden Geldstrafen im spanischen Strafrecht nach einem Tagessatzsystem berechnet, wobei der Tagessatz bei natürlichen Personen zwischen zwei und 400 Euro pro Tag liegt. Für die Zwecke der Berechnung sind, wenn die Dauer durch Monate oder Jahre festgelegt wird, für die Monate 30 Tage und die Jahre 360 Tage anzusetzen.

oder einer Behinderung, wenn dadurch ein Klima der Gewalt, Feindseligkeit, des Hasses oder der Diskriminierung gegen diese gefördert oder begünstigt wird.

2. Mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten wird bestraft:

a) Wer die Würde von Personen durch Handlungen verletzt, die eine Erniedrigung, Herabwürdigung oder Verächtlichmachung einer der im vorstehenden Absatz genannten Gruppen oder eines Teils derselben oder einer bestimmten Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen Gruppen zum Gegenstand haben, und zwar aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen oder anderen Gründen im Zusammenhang mit Ideologie, Religion oder Weltanschauung, familiärer Situation, der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Ethnie, Rasse oder Nation, ihrer nationalen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, aus Gründen des Geschlechts, der Aporophobie, Krankheit oder Behinderung; oder wer Schriften oder sonstige Materialien oder Träger herstellt, anfertigt, besitzt mit der Absicht, sie zu verbreiten, Dritten zugänglich macht, verbreitet, öffentlich zugänglich macht oder veräußert, sofern ihr Inhalt geeignet ist, die Würde von Personen dadurch zu verletzen, dass er eine schwere Erniedrigung, Herabwürdigung oder Verächtlichmachung einer der genannten Gruppen, eines Teils derselben oder einer bestimmten Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu denselben darstellt.

b) Wer Verbrechen, die gegen eine Gruppe, einen Teil davon oder gegen eine bestimmte Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen oder anderen Gründen im Zusammenhang mit Ideologie, Religion oder Überzeugungen, Familiensituation, der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer ethnischen Gruppe, Rasse oder Nation, ihrer nationalen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, aus Gründen des Geschlechts, der Aporophobie, Krankheit oder Behinderung begangen wurden, durch öffentliche Äußerungen oder Verbreitung verherrlicht oder rechtfertigt oder wer an ihrer Ausführung beteiligt war.

Die Taten werden mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten bestraft, wenn dadurch ein Klima der Gewalt, Feindseligkeit, des Hasses oder der Diskriminierung gegen die genannten Gruppen gefördert oder begünstigt wird.

3. Die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Strafen sind in der oberen Hälfte des Strafrahmens festzusetzen, wenn die Taten über ein soziales Netzwerk, über das Internet oder unter Einsatz von Informationstechnologien begangen wurden, sodass sie einer großen Anzahl von Personen zugänglich gemacht wurden.

4. Sind die Taten angesichts ihrer Umstände geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören oder unter den Mitgliedern der Gruppe ein starkes Gefühl der Unsicherheit oder Angst zu erzeugen, ist die Strafe in der oberen Hälfte des Strafrahmens festzusetzen, die bis zur nächsthöheren Stufe erhöht werden kann.

5. (...)

Besondere Straftatbestände für die Beleidigung von Politikern existieren im spanischen Recht nicht.

3.10. Vereinigtes Königreich

Das britische Recht enthält gegen verhetzende Handlungen gerichtete Strafnormen im Teil 3 „Rassenhass“ des Gesetzes über die öffentliche Ordnung von 1986³⁰. Im Teil 3 sind zentral folgende Normen:

18 Verwendung von Worten oder Verhaltensweisen oder das Zeigen von schriftlichem Material.

(1) Eine Person, die bedrohliche, beleidigende oder beschimpfende Worte oder Verhaltensweisen verwendet oder schriftliches Material zeigt, das bedrohlich, beleidigend oder beschimpfend ist, begeht eine Straftat, wenn –

(a) sie damit beabsichtigt, Rassenhass zu schüren, oder

(b) unter Berücksichtigung aller Umstände davon auszugehen ist, dass dadurch Rassenhass geschürt wird.

(2) Eine Straftat nach diesem Abschnitt kann an einem öffentlichen oder privaten Ort begangen werden, es sei denn, die Worte oder das Verhalten werden von einer Person innerhalb einer Wohnung verwendet oder das schriftliche Material wird dort ausgestellt und ist nur von anderen Personen in dieser oder einer anderen Wohnung zu hören oder zu sehen.

(3) (...)

(4) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt gilt es als Entlastungsgrund, wenn der Angeklagte nachweist, dass er sich in einer Wohnung befand und keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die verwendeten Worte oder das gezeigte schriftliche Material von einer Person außerhalb dieser oder einer anderen Wohnung gehört oder gesehen werden würden.

(5) Eine Person, bei der nicht nachgewiesen wird, dass sie die Absicht hatte, Rassenhass zu schüren, macht sich keiner Straftat nach diesem Abschnitt schuldig, wenn sie nicht beabsichtigte, dass ihre Äußerungen oder ihr Verhalten oder das ausgestellte schriftliche Material bedrohlich, beleidigend oder verletzend waren, und sich nicht bewusst war, dass dies der Fall sein könnte.

(6) (...)

19 Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriftgut.

30 Public Order Act 1986 vom 07.11.1986 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/64>).

(1) Eine Person, die Schriftgut veröffentlicht oder verbreitet, das bedrohlich, beleidigend oder verletzend ist, macht sich strafbar, wenn –

(a) sie damit die Absicht hat, Rassenhass zu schüren, oder

(b) unter Berücksichtigung aller Umstände davon auszugehen ist, dass dadurch Rassenhass geschürt wird.

(2) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach dieser Bestimmung gilt es als Entlastungsgrund für einen Angeklagten, wenn ihm nicht nachgewiesen wurde, dass er die Absicht hatte, Rassenhass zu schüren, wenn er nachweist, dass er den Inhalt des Materials nicht kannte und nicht vermutete und keinen Grund zu der Vermutung hatte, dass es bedrohlich, beleidigend oder verletzend war.

(3) Verweise in dieser Bestimmung auf die Veröffentlichung oder Verbreitung von schriftlichem Material beziehen sich auf dessen Veröffentlichung oder Verbreitung an die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit.

Weitere verhetzende Handlungen werden in Teil 3a des o.g. Gesetzes inkriminiert, der „Hass gegen Personen aus religiösen Gründen oder aus Gründen der sexuellen Orientierung“ regelt. Im Teil 3a sind zentral vor allem folgende Normen:

29B Verwendung von Worten oder Verhaltensweisen oder das Zeigen von schriftlichem Material

(1) Eine Person, die bedrohliche Worte oder Verhaltensweisen verwendet oder bedrohliches schriftliches Material zeigt, macht sich strafbar, wenn sie damit beabsichtigt, religiösen Hass oder Hass aufgrund der sexuellen Orientierung zu schüren.

(2) Eine Straftat nach dieser Bestimmung kann an einem öffentlichen oder privaten Ort begangen werden, es sei denn, die Äußerungen oder Verhaltensweisen werden von einer Person innerhalb einer Wohnung verwendet oder das schriftliche Material wird dort ausgestellt und ist nur für andere Personen in dieser oder einer anderen Wohnung hörbar oder sichtbar.

(3) (...)

(4) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach dieser Bestimmung gilt es als Entlastungsgrund, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich in einer Wohnung befand und keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die verwendeten Worte oder das gezeigte schriftliche Material von einer Person außerhalb dieser oder einer anderen Wohnung gehört oder gesehen werden würden.

(5) (...)

29C Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriftgut

(1) Eine Person, die bedrohliches Schriftgut veröffentlicht oder verbreitet, macht sich strafbar, wenn sie damit religiösen Hass oder Hass aufgrund der sexuellen Orientierung schüren will.

(2) Bezugnahmen in dieser Bestimmung auf die Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriftgut beziehen sich auf dessen Veröffentlichung oder Verbreitung an die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit.

29J Schutz der Meinungsfreiheit

Keine Bestimmung dieses Teils darf so ausgelegt oder angewendet werden, dass sie die Diskussion, Kritik oder Äußerung von Abneigung, Unmut, Spott, Beleidigung oder Beschimpfung bestimmter Religionen oder der Überzeugungen oder Praktiken ihrer Anhänger oder eines anderen Glaubenssystems oder der Überzeugungen oder Praktiken seiner Anhänger verbietet oder einschränkt, oder dass sie die Missionierung oder die Aufforderung an Anhänger einer anderen Religion oder eines anderen Glaubenssystems, die Ausübung ihrer Religion oder ihres Glaubenssystems einzustellen, verbietet oder einschränkt.

29JA Schutz der Meinungsfreiheit (sexuelle Orientierung)

(1) In diesem Teil gilt zur Vermeidung von Zweifeln, dass die Diskussion oder Kritik an sexuellem Verhalten oder sexuellen Praktiken oder die Aufforderung an Personen, von solchem Verhalten oder solchen Praktiken abzusehen oder diese zu ändern, nicht per se als bedrohlich oder als darauf abzielend angesehen wird, Hass zu schüren.

(2) In diesem Teil gilt, um Zweifel auszuschließen, dass jede Diskussion oder Kritik an der Ehe, die das Geschlecht der Ehepartner betrifft, nicht per se als bedrohlich oder als darauf abzielend angesehen wird, Hass zu schüren.

Spezifische Straftatbestände für die Beleidigung von Politikern existieren im britischen Recht nicht.

4. Fazit

In sämtlichen betrachteten Rechtsordnungen existieren Straftatbestände, die verhetzendes Verhalten gegenüber Bevölkerungsgruppen pönalisieren. Gerade hinsichtlich derjenigen Staaten, die auch Mitglied der Europäischen Union (EU) sind, ist dieser Befund angesichts des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur Strafbarkeit von Hassreden³¹ kaum überraschend.³² Gesonderte Vorschriften für die Beleidigung von Politikern bestehen hingegen nur vereinzelt und beruhen dann meist auf einer Gleichsetzung mit Amtsträgern.

31 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008F0913>).

32 Vgl. hierzu auch Fachbereich Europa, Unionsrechtliche Regelungen zur Strafbarkeit von Hassreden, Ausarbeitung PE 6 - 3000 - 40/15 vom 23.03.2015 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/405254/392d656f4dc6eba99b24617f05be3831/pe-6-040-15-pdf-data.pdf>).